

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an
der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ und an der „Offenen
Ganztagschule“ an der Grundschule der Stadt Marienmünster
vom 25.06.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), des § 9 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102/SGV. NRW. 223), sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 462) – jeweils in der gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Marienmünster in seiner Sitzung am 24.06.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ und die „Offene Ganztagschule“ stellen verlässliche, pädagogische Angebote an der Grundschule Marienmünster dar. Die Trägerschaft über beide Maßnahmen liegt beim AWO Kreisverband Höxter e.V..

Beide Modelle werden nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.10.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12 – 63) betrieben. Der Zeitrahmen der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 7:30 bis 13.00 Uhr. An unterrichtsfreien Tagen und in den Schulferien findet keine Betreuung statt. Der Zeitrahmen der „Offenen Ganztagschule“ beginnt in der Regel um 07:30 und endet um 16:00 Uhr.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ oder der „Offenen Ganztagschule“. Die Teilnahme ist freiwillig.

(3) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.

(4) Der schriftliche Antrag auf Aufnahme eines Kindes zur Teilnahme an „Schule von acht bis eins“ oder an der „Offenen Ganztagschule“ bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).

§ 2 Beitragstatbestand

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes „Schule von acht bis eins“ und für die Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 3 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes, im Folgenden Eltern genannt, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der rechtlich gleichgestellten Person. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 des

Sozialgesetzbuches Achtes Buch den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragszeitraum, Beitragsfähigkeit und Beitragsmaßstab

(1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“. Der Beitrag ist jeweils am 01. eines Kalendermonats fällig (erstmalig am 01.08. des laufenden und letztmalig am 01.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht besteht für das gesamte Schuljahr einschließlich der Ferien, auch wenn in den Ferien keine Betreuung stattfindet. Die Erhebung des Beitrages erfolgt durch die Stadt. Die Beiträge sind für jeden angefangenen Monat zu zahlen, unabhängig von Schließungszeiten der Einrichtung oder An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in die Betreuung "Schule von acht bis eins" aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird. Verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die vg. Betreuung, so ist für den begonnenen Betreuungsmonat der volle Beitrag zu zahlen.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich am Einkommen der Beitragspflichtigen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 5 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, zur gleichen Zeit die „Offene Ganztagschule“ und eine „Kindertageseinrichtung“ im Stadtgebiet, so wird für das zweite und jedes weitere Kind jeweils der halbe Beitrag nach dieser Satzung erhoben.

§ 6 Einkommensermittlung

(1) Bei Antragstellung auf Aufnahme des Kindes in die „Offene Ganztagschule“ und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe für ihre Elternbeiträge zugrunde zu legen ist. Der Nachweis der Einkommenshöhe ist bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Kindes einzureichen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist die höchste Stufe zu zahlen. Werden die Unterlagen verspätet eingereicht, erfolgt eine Herabsetzung des Beitrages erst zum Beginn des folgenden Kalendermonats nach der Einreichung der vollständigen Unterlagen.

(2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme der erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten des Einkommensteuergesetzes und der vergleichbaren Einkunftsarten, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Hiervon ausgenommen sind das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz. Analog § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € pro Monat anrechnungsfrei.

(3) Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist das nach Absatz 2 für dieses Beschäftigungsverhältnis oder Mandat ermittelte Einkommen um 10 v. H. zu erhöhen.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach Einkommensteuergesetz zu gewährenden Kinderfreibeträge und ergänzenden Sozialleistungen von dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Beziehen die Beitragspflichtigen ausschließlich Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), werden diese nach Vorlage der Leistungsbescheide, ohne Einkommensberechnung, nach der ersten Beitragsstufe veranlagt.

(6) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist bei der Aufnahme des Kindes das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 sind als Jahreseinkommen die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zugrunde zu legen, wenn das aktuelle Einkommen zum Zeitpunkt der Angabe vom Einkommen des Vorjahres abweicht und davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Satz 2 gilt auch bei Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen während des laufenden Schuljahres. Abfindungszahlungen werden in voller Höhe im Jahre des Zuflusses berücksichtigt. Der Elternbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung für das gesamte Kalenderjahr neu festzusetzen. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag dann festgesetzt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

(7) Änderungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die maßgeblich für die Bemessung des Elternbeitrags sind, sind unverzüglich anzuzeigen. Ungeachtet dieser Verpflichtung ist die Stadt berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 7 Festsetzung des Beitrags

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Festsetzungsbescheid.

§ 8 Erlass

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge von der Stadt Marienmünster ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch).

§ 9 Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern kann mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats ausschließlich erfolgen bei

1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind oder
2. Wechsel der Schule oder
3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen) oder
4. aus privaten Gründen, sofern ein anderes Kind der Schule direkt im Anschluss den freiwerdenden

Platz belegt.

(2) Ein Kind kann durch die Stadt von der Teilnahme an der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ oder der „Offenen Ganztagschule“ ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn

1. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
2. die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, d.h. mit mindestens zwei auf das Schuljahr bezogenen Elternbeiträgen in Verzug sind oder
3. das Kind das Betreuungsangebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder länger als einen Monat unentschuldigt fehlt oder
4. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt oder
5. die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Schule und dem Träger des Angebots von den Eltern nicht mehr ermöglicht wird.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ und an der „Offenen Ganztagschule“ in der Stadt Marienmünster

Elternbeiträge pro Monat für den Besuch der städtischen Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ und der „Offenen Ganztagschule“ der Stadt Marienmünster - gültig ab 01.08.2015

Stufen	Jahreseinkommen	monatlicher Beitrag „Offene Ganztagschule“
1	bis 15.499,-€	0,00 €
2	ab 15.500,- €	25,00 €
3	ab 18.750,- €	37,50 €
4	ab 25.000,- €	50,00 €
5	ab 31.250,- €	62,50 €
6	ab 37.500,- €	75,00 €
7	ab 43.750,- €	87,50 €
8	ab 50.000,- €	100,00 €
9	ab 56.250,- €	125,00 €
10	ab 62.500,- €	150,00 €

Für die Betreuungsmaßnahme „Schule von acht bis eins“ beträgt der vom Einkommen unabhängige monatliche Beitrag 20,00 € pro Kind.

Marienmünster, den 25.06.2015

Der Bürgermeister

Gez. Robert Klocke